

Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation (AWS T&I Richtlinie)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK) und
der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

Vorwort

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014, verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Inhalt

Vorwort	2
1 Präambel	6
1.1 Ausgangslage und Motiv	6
1.2 Ziele und Indikatoren	7
1.2.1 Regelungsziele.....	7
1.2.2 Strategische Zielsetzung.....	7
1.2.3 Operative Ziele	8
1.2.4 Indikatoren.....	9
1.3 Förderungsgegenstand.....	10
1.4 Evaluierung der Richtlinie.....	10
2 Rechtsgrundlagen	11
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	11
2.2 Europarechtliche Grundlagen	11
3 Programmdokumente	13
4 Förderungswerbende, Förderungsart	14
4.1 Förderungswerbende.....	14
4.1.1 Formelle Voraussetzungen	14
4.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden.....	15
4.1.3 Solidarhaftung.....	15
4.1.4 Konsortialvorhaben.....	15
4.2 Förderungsart	16
5 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität	16
5.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten.....	16
5.1.1 Personalkosten.....	17
5.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen	17
5.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke	18
5.1.4 Kosten für Investitionen.....	18
5.1.5 Reisekosten	18
5.1.6 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente	18
5.1.7 Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands.....	18
5.1.8 Kosten für Beratungsleistungen.....	19
5.1.9 Sonstige Betriebskosten.....	19
5.1.10 Zusätzliche Gemeinkosten	19
5.1.11 Kofinanzierung aus EU-Mitteln	19
5.1.12 Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens..	19
5.1.13 Kosten für Innovationscluster	20
5.1.14 Erweiterte Innovationskosten für KMU	20
5.1.15 Kosten für Ausbildungsbeihilfen	20

5.2	Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß AGVO: maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten	21
5.2.1	Regionalbeihilfen (Art. 14 AGVO)	21
5.2.2	Investitionsförderungen für KMU (Art. 17 AGVO)	21
5.2.3	KMU-Förderungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18 AGVO)	22
5.2.4	KMU-Förderungen für die Teilnahme an Messen (Art. 19 AGVO).....	22
5.2.5	Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22 AGVO).....	22
5.2.6	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO).....	22
5.2.7	Förderungen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)	23
5.2.8	Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO).....	24
5.2.9	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO).....	24
5.2.10	Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO).....	24
5.3	Nicht beihilferelevante Förderungen	25
6	Ablauf der Förderungsgewährung	26
6.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen	26
6.2	Einreichung der Förderungsanträge.....	26
6.3	Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren	27
6.3.1	Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren	29
6.3.2	Vereinfachtes Bewertungsverfahren	30
6.4	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	30
6.5	Förderungsentscheidung	31
6.6	Förderungsverträge	31
6.7	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	32
6.7.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	32
6.7.2	Anreizeffekt.....	32
6.7.3	Förderungszeitraum.....	32
6.7.4	Allgemeine Förderungsbedingungen.....	33
7	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	34
7.1	Kontrolle	34
7.1.1	Kumulierung und Mehrfachförderung.....	34
7.1.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	36
7.1.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	37
7.2	Auszahlung	39
7.3	Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung	40
7.4	Evaluierung des Beitrags der geförderten Vorhaben	40
7.5	Darstellung der Ergebnisse der geförderten Vorhaben	40
7.6	Berichterstattung an die Bundesministerin oder den Bundesminister	40
7.7	Veröffentlichung.....	41
7.8	Datenschutz.....	41
8	Geschlechtssensible Sprache.....	42

9	Haftung	42
10	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	42
11	Gerichtsstand	43
	Tabellenverzeichnis	43

1 Präambel

1.1 Ausgangslage und Motiv

Die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation 2030 (in weiterer Folge FTI-Strategie) verfolgt einen umfassenden Ansatz, der vom Bildungs- über das Wissenschaftssystem bis zu den Innovationspotentialen in der österreichischen Wirtschaft reicht.

Die FTI-Strategie hält fest, dass Forschung, Technologie und Innovation (FTI) im Zentrum einer österreichischen Standortpolitik stehen, die zukunftsorientiert sowie wettbewerbs- und innovationsfreundlich gestaltet ist. Sie sind elementar für nachhaltiges Wachstum und eine verstärkte Resilienz des gesamten Wirtschaftssystems. FTI-intensive Unternehmen schaffen nicht nur mehr Arbeitsplätze, sie sind krisenfester und erfolgreicher.

Konkret strebt die FTI-Strategie eine Platzierung Österreichs unter den Top 5 im European Innovation Scoreboard (EIS, aktuell in den Top 10) und im Digital Economy and Society Index (DESI, aktuell Top 10) sowie unter den Top 10 im Global Innovation Index (GII, aktuell Top 20) an. Hierfür muss auf mehreren Ebenen angesetzt werden: bei der Entrepreneurship-Kultur, die durch kreative und gestalterische unternehmerische Prozesse wirtschaftliche Chancen erkennt und aufgreift, bei den wissens- und technologieintensiven Gründungen, bei der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit und beim internationalen Schutz dieser Innovationen.

Die FTI-Strategie beruht auf einem klaren Bekenntnis zur Effizienz und Output-Steigerung im System. Mit dieser Richtlinie wird daher eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Technologie- & Innovationsförderungsprogramme von BMDW und BMK geschaffen, die von der AWS abgewickelt werden. Eine weitgehende Angleichung der Rechtsgrundlagen von FFG und AWS schafft dabei größtmögliche Transparenz und ermöglicht flexible zeitgemäße Förderungsbedingungen.

Den weiteren – über die FTI-Strategie hinausgehenden – strategischen Referenzrahmen für die vorliegende Richtlinie bilden u.a. die „OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018“, die Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, der European Green Deal von 2020, der Digitale Aktionsplan Austria 2020 sowie die geplante Standortstrategie 2040 „Chancenreich Österreich“. Relevante Querschnittsthemen in diesem Zusammenhang sind insbesondere digitale Transformation, Schlüsseltechnologien, Nachhaltigkeit, Life Science, gesellschaftlicher Wandel. Zu diesen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen können unternehmerische Innovationen wichtige Lösungsbeiträge schaffen – und dies gilt es über diese Richtlinie entsprechend zu ermöglichen.

1.2 Ziele und Indikatoren

1.2.1 Regelungsziele

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe sollen eine transparente, unabhängige und faire Durchführung dieser Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen gewährleisten. Dies ist das Regelungsziel, das jeglicher Vergabe von Förderungen zur Erreichung der strategischen Ziele zugrunde liegt und als notwendige Bedingung für deren Durchführung zu verstehen ist.

1.2.2 Strategische Zielsetzung

Für die strategische Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie sind die folgenden übergeordneten FTI-politischen bzw. haushaltsrechtlichen Festlegungen handlungsleitend:

1. Die FTI-Strategie gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um
 - a) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken,
 - b) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie
 - c) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Förderungen sollen insbesondere zur Umsetzung folgender Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 beitragen:

- Ziel 1, Handlungsfeld 1.3.: Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten;
 - Ziel 2, Handlungsfeld 2.2.: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen;
 - Ziel 2, Handlungsfeld 2.3.: FTI zur Erreichung der Klimaziele;
 - Ziel 3, Handlungsfeld 3.1.: Humanressourcen entwickeln und fördern.
2. Die Angaben zur wirkungsorientierten Haushaltsführung dienen der Verknüpfung von strategisch-politischen Schwerpunkten mit budgetären Ressourcen. Die angestrebten Ziele, ergänzt durch Umsetzungsmaßnahmen und Angaben zur Erfolgsmessung dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Effizienz und Effektivität für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Die auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tragen zur Erfüllung der Wirkungsziele der richtlinienverantwortlichen Bundesministerien bei. Dies sind insbesondere:
 - a) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation – **Untergliederung 34 „Innovation und Technologie“**
Wirkungsziel 1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

- b) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation – **Untergliederung 34 „Innovation und Technologie“**

Wirkungsziel 2:

Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (societal challenges).

- c) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation – **Untergliederung 34 „Innovation und Technologie“**

Wirkungsziel 3:

Steigerung der Beschäftigung im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen.

- d) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – **Untergliederung 33 „Wirtschaft (Forschung)“**

Wirkungsziel 2:

Stabilisierung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen.

- e) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – **Untergliederung 33 „Wirtschaft (Forschung)“**

Wirkungsziel 2:

Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.

1.2.3 Operative Ziele

Um die strategischen Ziele effizient und effektiv zu verfolgen, bedarf es einer weiteren Konkretisierung in Form operativer Ziele. Dies ist notwendig, um Prioritäten zu setzen, auf Entwicklungen (z.B. auf gesellschaftlicher Ebene, in anderen Politikbereichen, auf europäischer Ebene, etc.) reagieren und die Zielverfolgung in transparenter und aussagekräftiger Art und Weise nachvollziehen zu können.

Die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Förderungen zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen der österreichischen Bundesregierung auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Förderungswerbenden ab. Dabei wird der gesamte Innovations- und Unternehmenszyklus, von der Ideengenerierung bis zur Wachstumsphase, vom Innovationsschutz über innovationsfördernde öffentliche Beschaffung bis zur internationalen Pilotierung und Markterschließung im Sinne einer globalen Technologieführerschaft unterstützt. Im Fokus der Förderungen stehen dabei innovative Unternehmerinnen, Unternehmer und Unternehmen sowie das hierfür erforderliche unternehmerische Ökosystem. Dabei steht das volle Spektrum von

Innovationen – unabhängig davon, ob es sich um technische oder nicht technische Innovationen handelt – sowie die dafür notwendigen Investitionen im Zentrum.

Dazu werden nachfolgende operative Ziele verfolgt:

1	die Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen
2	die Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen
3	die Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds
4	die Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz
5	die Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen
6	die Gleichstellung von Frauen und Männern

Tabelle 1: Operative Ziele

Der Beitrag der jeweiligen Förderungsprogramme zu den oben angeführten operativen Zielen wird in den Programmdokumenten näher spezifiziert.

1.2.4 Indikatoren

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Mittels der Verwendung von für den Bereich der Forschung, Technologie und Innovation spezifischen Kennzahlen kann eine Entwicklung nach Teilbereichen und Themengebieten nachvollzogen werden. Sowohl qualitative (durch Merkmale oder Eigenschaften ausgedrückte) als auch quantitative (durch Zahlen ausgedrückte) Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Die Evaluierung der operativen Ziele erfolgt auf Basis der nachstehenden Indikatoren:

1	Anzahl hochinnovativer Gründungsvorhaben
2a	Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
2b	Anteil exportorientierter Vorhaben
2c	Anteil der Vorhaben, die zu einer Erhöhung nachfrageseitiger Innovationsanreize beitragen
3	Anzahl der jungen T&I Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen
4	Anzahl der Vorhaben mit IP-Beratung
5a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
5b	Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug

6a	Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
6b	Anteil der Gründungsvorhaben mit Frauen im Führungsteam

Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen

Darüber hinaus können in den jeweiligen Programmdokumenten weitere programmspezifische quantitative und qualitative Indikatoren näher spezifiziert werden. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte sind der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu entnehmen.

Voraussetzung für die Umsetzung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele ist der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz zwischen den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und der AWS.

1.3 Förderungsgegenstand

Förderbar auf Basis dieser Richtlinie sind jene Vorhaben, welche in den Programmdokumenten spezifiziert werden und zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Richtlinie beitragen.

Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die folgende Leistungen zum Gegenstand haben:

1. Vorgründung, Gründung und erstes Wachstum von hochinnovativen, skalierbaren, technologischen oder impactorientierten Start-ups
2. Umsetzung von innovativen angebots- oder nachfrageseitigen Investitions- und Beschaffungsvorhaben
3. Unternehmerische Maßnahmen zum Schutz von Innovationen sowie zur Verwertung und Durchsetzung von Schutzrechten
4. Generierung, Überleitung und wirtschaftliche Verwertung innovativer Ideen

Die Förderungsgegenstände sind dabei nicht disjunkt voneinander zu betrachten. Es ist auch möglich, dass geförderte Vorhaben Leistungen im Rahmen von einem oder mehreren Förderungsgegenständen erbringen.

Förderungen auf Basis dieser Richtlinie erfolgen komplementär zu anderen Förderungsmöglichkeiten (siehe auch Punkt 7.1.1 Kumulierung).

1.4 Evaluierung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.2.4 definierten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie basierend auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wird. Bei den Förderungen auf Basis dieser Richtlinien handelt es sich um Förderungen des Bundes, die von der AWS als Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes vergeben werden. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen an juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften vergeben. Förderungen an Unternehmen, die der Definition in Anhang I zur AGVO entsprechen, unterliegen dem Beihilferecht („Beihilfen“). Förderungen an Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten werden ebenfalls auf Basis dieser Richtlinie vergeben. Im Fall einer „wirksamen Zusammenarbeit“ gemäß Rn 27 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gilt die Förderung für die unabhängige Forschung und Entwicklung der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur nicht als Beihilfe. Der Überbegriff für beide Arten ist „Förderungen“; siehe 5.1.

Die ersten drei nachfolgend genannten EU-rechtlichen Grundlagen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, De-minimis-Verordnung, DAWI-De-minimis-Verordnung) sind nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen sind.

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);¹

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Artikel:

- a) Regionalbeihilfen (Art. 14 AGVO)

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABL. 270/39 vom 29.7.2021.

- b) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Art. 17 bis 20 AGVO)
- c) eihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen (Art. 21, 22 AGVO)
- d) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Art. 25 bis 30 AGVO);
- e) Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO);

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 AGVO gilt diese Richtlinie nicht für:

- a) Beihilferegulungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung EUR 150 Mio. übersteigt,
 - b) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
 - c) Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
2. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);²
 3. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der KOMMISSION vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung);
 4. Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014 auf Basis der VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung) für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Gemäß Punkt 1.1 des Unionsrahmens gilt der Anwendungsbereich für staatliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen in allen Bereichen, die unter den AEUV fallen. Insbesondere sind die Definitionen von nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit versus wirtschaftlicher Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil und für Einstufung, ob eine Beihilfe vorliegt oder nicht.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 AGVO gilt diese Richtlinie nicht für:

- a) Beihilfenregelungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung EUR 150 Mio. übersteigt,
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen,

² ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausföhrttätigkeit zusammenhängen;

- c) Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeföhrten Waren erhalten. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
5. Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S 487-548);
6. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
7. Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022.

3 Programmdokumente

Auf Basis dieser Richtlinie sind von der/dem richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder Bundesminister im Einvernehmen mit der/dem Bundesministerin oder Bundesminister für Finanzen Programmdokumente zur Festlegung der jeweiligen Förderungsprogramme zu erstellen.

Programmdokumente legen die inhaltlichen und formellen Rahmenbedingungen und konkreten Umsetzungsschritte für das jeweilige Förderungsprogramm basierend auf dieser Richtlinie fest. Dies sind insbesondere:

- Operative Ziele und Indikatoren
- Förderungsgegenstand

- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten (inkl. allfälligen Regelungen zu Pauschalierungen)
- Definition möglicher Förderungswerbender
- Konkretisierung des Bewertungs- und Auswahlverfahrens
- Festlegung der Vorhabenslaufzeit
- Programmspezifische Sonderregelungen
- Sonstige Regelungen, die gemäß der vorliegenden Richtlinie den Programmdokumenten vorbehalten sind

4 Förderungswerbende, Förderungsart

4.1 Förderungswerbende

4.1.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Für Förderungen, deren beihilfenrechtlichen Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraums über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe

eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften. Bei Konsortialvorhaben gemäß 4.1.4 können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, insofern zumindest ein Konsortialpartner eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich hat. Voraussetzung ist die Darstellung des Nutzens der ausländischen Partnerschaften für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerbenden an der Förderung in den Programmdokumenten ist möglich.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) und Vereine sind nicht antragslegitimiert.

4.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende bzw. Beteiligte in den spezifischen Programmdokumenten aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden. Weitere Einschränkungen können sich aus der jeweiligen anzuwendenden beihilfenrechtlichen Grundlage ergeben und sind auf Ebene der Programmdokumente näher zu spezifizieren.

4.1.3 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigte Dritte sind, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese Dritten³ vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Die Solidarhaftung kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 4.1.4. Konsortialvorhaben).

4.1.4 Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerbenden (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Der Förderungsvertrag ist mit sämtlichen Förderungswerbenden im Konsortium abzuschließen. Die Koordination gegenüber der AWS erfolgt durch einen im Förderungsvertrag genannten Konsortialführenden. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungsnehmenden die Solidarhaftung gemäß 4.1.3. übernehmen. Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages ist der Abschluss und Nachweis eines Konsortialvertrages. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.

³ Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

4.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen). Darüber hinaus werden Beratungsleistungen durch die AWS oder durch von der AWS beauftragte Dritte erbracht. Die konkrete Spezifikation erfolgt, abhängig vom jeweiligen Förderungsgegenstand, in den Programmdokumenten.

5 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

5.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer von Vorhabensbeginn bis Vorhabensende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenarten fallen, nachweislich nach Antragstellung und nach dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Vorhabensende entstanden sind.

Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. Auch in diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderungsantrags entstanden sind.

Die auf gegenständlicher Richtlinie basierenden Programmdokumente umfassen beihilferechtlich relevante Förderungen (siehe 5.2.) und nicht beihilferechtlich relevante Förderungen (siehe 5.3.). Beihilferechtlich relevante Förderungen haben den unter 5.2. angeführten Bedingungen zu entsprechen.

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerbenden ergibt, sind diese grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Die maximal zulässigen Bedingungen für diese beihilferechtlich relevanten Förderungen sind in den Beihilfetatbeständen gemäß Punkt 5.2. abgebildet. Eigenleistungen der Förderungswerbenden sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Für nicht beihilferechtlich relevante Förderungen kann von einer Eigenleistung abgesehen werden, wenn diese den Förderungswerbenden im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihnen billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Förderungsnehmenden sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Für die einzelnen Kostenarten gelten die nachfolgenden Grundsätze.

5.1.1 Personalkosten

Personalkosten für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung oder auf statistischen Erhebungen basierende Pauschalsätze heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist. Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung dieser Personalkosten ohne Gehaltsnachweis werden von der AWS jeweils auf der Website der AWS bekanntgegeben.

5.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für grö-

ßere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

5.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke

Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und nicht in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

5.1.4 Kosten für Investitionen

Kosten für sonstige Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist.

5.1.5 Reisekosten

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

5.1.6 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁴, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

5.1.7 Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands

Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

⁴ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

5.1.8 Kosten für Beratungsleistungen

Kosten für Beratungsleistungen⁵ externer Beraterinnen und Berater.

5.1.9 Sonstige Betriebskosten

Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenart umfasst sind.

5.1.10 Zusätzliche Gemeinkosten

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können auf der Grundlage von Pauschalsätzen vorgesehen werden. Die Pauschalsätze müssen angemessen und nachvollziehbar und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben sein. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

5.1.11 Kofinanzierung aus EU-Mitteln

Für Vorhaben, die eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln erhalten, kann eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen nach Maßgabe der EU-beihilferechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

5.1.12 Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens

Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den Kostenarten gemäß 5.1.1. bis 5.1.11 auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens entstehen. U.a. können dies Konzeptions-, Pilot- und Prototypenkosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechtsmanagement, Markterschließungs- oder Kosten zur Erlangung von Wachstumsfinanzierungen sein.

⁵ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

5.1.13 Kosten für Innovationscluster

Bei Anwendung von Art. 27 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung/Konkretisierung zu den Kostenarten gemäß 5.1.1. bis 5.1.11 auch nachfolgende Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten förderbar für

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

5.1.14 Erweiterte Innovationskosten für KMU

Bei Anwendung von Art. 28 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung/Konkretisierung zu den Kostenarten gemäß 5.1.1. bis 5.1.11 auch nachfolgende Kosten förderbar:

- Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

5.1.15 Kosten für Ausbildungsbeihilfen

Bei Anwendung von Art. 31 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung/Konkretisierung zu den Kostenarten gemäß 5.1.1. bis 5.1.11 auch nachfolgende Kosten förderbar:

- Personalkosten für Auszubildende, die für jene Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- Direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundene Aufwendungen von Auszubildenden und Ausbildungsteilnehmenden, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden;
- Drittkosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen.

5.2 Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß AGVO: maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind Kosten, die in der AGVO konkret in den jeweiligen Tatbeständen aufgezählt werden. Diese entsprechen zum überwiegenden Teil den allgemeinen Kostenarten gemäß 5.1. (insbesondere die beihilfefähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Artikel 25 AGVO), die sowohl den ARR als auch der AGVO entsprechen müssen. Einige Artikel der AGVO beziehen beihilfefähigen Kosten auf den Verwendungszweck (z.B. Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO beschränken Drittkosten auf Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen). Im Hinblick auf Details zu den Kostenarten wird in den Artikeln auf die allgemeinen Regelungen gemäß 5.1. verwiesen.

Als Beihilfeintensität wird der Prozentsatz der Beihilfe bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten verstanden. Die nachfolgend genannten Beihilfeintensitäten sind Höchstgrenzen, die auch herabgesetzt werden können, falls die Erreichung des Förderungsziels mit geringeren Beihilfeintensitäten möglich wäre. Dies wird in den jeweiligen Programmdokumenten näher spezifiziert.

5.2.1 Regionalbeihilfen (Art. 14 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- 30% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen
- 20% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 10% der beihilfefähigen Kosten bei großen Unternehmen

Beihilfefähige Kosten sind insbesondere:

- Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter.

5.2.2 Investitionsförderungen für KMU (Art. 17 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- 20% der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen
- 10% der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen

Beihilfefähige Kosten sind insbesondere:

- Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter.

5.2.3 KMU-Förderungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität:

- 50% der beihilfefähigen Kosten

Beihilfefähige Kosten sind insbesondere:

- Kosten für Beratungsleistungen.

5.2.4 KMU-Förderungen für die Teilnahme an Messen (Art. 19 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität:

- 50% der beihilfefähigen Kosten

Beihilfefähige Kosten sind insbesondere:

- Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

5.2.5 Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität:

- 100% der beihilfefähigen Kosten

Die beihilfefähigen Kosten sind in Punkt 5.1.12 geregelt.

5.2.6 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- 100% der beihilfefähigen Kosten bei Grundlagenforschung
- 50% der beihilfefähigen Kosten bei industrieller Forschung
- 50% der beihilfefähigen Kosten bei Durchführbarkeitsstudien
- 25% der beihilfefähigen Kosten bei experimenteller Entwicklung

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Beihilfefähige Kosten sind insbesondere:

- Personalkosten;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke;
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen, Lizenzen und Patente;
- Kosten für Beratungs- und gleichwertige Dienstleistungen;
- Sonstige Betriebskosten;
- Zusätzliche Gemeinkosten.

5.2.7 Förderungen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität:

- 50% der beihilfefähigen Kosten

Förderungen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation).

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10% der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Die beihilfefähigen Kosten sind in Punkt 5.1.13 geregelt.

5.2.8 Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität:

- 50% der beihilfefähigen Kosten

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Förderungsintensität auf bis zu 100% der förderbaren Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als EUR 200.000 pro Unternehmen beträgt.

Die beihilfefähigen Kosten sind in Punkt 5.1.14 geregelt.

5.2.9 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- 50% der beihilfefähigen Kosten für KMU
- 15% der beihilfefähigen Kosten für Großunternehmen

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten förderbaren Kosten tragen.

Beihilfefähige Kosten sind insbesondere:

- Personalkosten;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke;
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen, Lizenzen und Patente;
- Sonstige Betriebskosten;
- Zusätzliche Gemeinkosten.

5.2.10 Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- 70% der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen
- 60% der beihilfefähigen Kosten für mittlere Unternehmen
- 50% der beihilfefähigen Kosten für Großunternehmen

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

Die beihilfefähigen Kosten sind in Punkt 5.1.15 geregelt.

5.3 Nicht beihilferelevante Förderungen

Die AWS T&I-Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gemäß Art. 107 (1) AEUV: staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen) als auch für nicht beihilferelevante Förderungen, wie es im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit⁶ der Fall ist. Solche Förderungen werden an natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften vergeben, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird (siehe die sich aus dem gültigen Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ergebende Bestimmung zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit), kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche oder juristische Personen oder Einrichtungen gemäß beihilferechtlicher Vorgaben mit bis zu 100% der förderbaren Kosten finanziert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseignerinnen bzw. Anteiligner oder Mitglied bestimmenden Einfluss⁷ auf eine solche

⁶ Definition lt. AGVO RZ 90: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

⁷ In Analogie zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI.L124/36, „Sich direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen - unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen“.

Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

6 Ablauf der Förderungsgewährung

6.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die AWS fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsanträge sind in den Programmdokumenten bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der AWS zu veröffentlichen.

6.2 Einreichung der Förderungsanträge

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten;
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁸;
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens;
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen;
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1.;
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

⁸ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

6.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren

Folgende Prinzipien sind von der AWS im Rahmen des Bewertungs- und Auswahlverfahrens einzuhalten:

Die Bewertungs- und Auswahlverfahren müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Fair (Gleiches wird gleich behandelt)
- Transparent
- Nachvollziehbar
- Unbefangen und unabhängig
- unter Berücksichtigung der Anforderung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit
- dem Förderungsgegenstand angemessen
- in einem angemessenen Zeitraum umsetzbar.

Die AWS hat sämtliche Schritte des Bewertungs- und Auswahlverfahrens von der Einreichung des Antrags bis zur Förderungsentscheidung sowie die Aufgaben der verschiedenen Funktionen in den spezifischen Bewertungs- und Auswahlverfahren festzulegen. Die Bewertungs- und Auswahlverfahren haben die Unterstützung der jeweiligen Zielsetzungen der Förderungsprogramme sicherzustellen.

Prinzipien für Prüfungs- und Bewertungsschritte:

- Prüfung der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsantrags anhand publizierter Anforderungen;
- Formale Ablehnung des Förderungsantrags, wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind.
- Bewertung durch AWS-interne und / oder externe Expertinnen und Experten.
- Zusätzlich können weitere externe Fachbegutachtende, die aber nicht Mitglieder des Bewertungsgremiums sind, herangezogen werden, deren Gutachten im Rahmen der Dokumentation schriftlich festzuhalten und als externes Gutachten zu kennzeichnen sind.

- Den Bewertenden werden rechtzeitig, in übersichtlicher Form und auf Basis sicherer Methoden, die für die Bewertung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- Die Bewertung erfolgt anhand der publizierten Förderungskriterien.
- Zusätzlich können insbesondere bei Ausschreibungen mit niedriger Fallzahl und/oder Vorhaben mit hoher Komplexität Hearings durchgeführt werden. Das Hearing dient der Vorstellung des Förderungsansuchens durch die Förderungswerbenden und bietet Raum für Fragen und Diskussion.
- Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage gemäß Punkt 6.5 die Förderungsentscheidung zu fällen hat. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen.
- Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügen über ein Auskunftsrecht zu und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.
- Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien.
- Die Entscheidungen über Förderungsanträge sind an die Förderungswerbenden zu kommunizieren und Ablehnungen jedenfalls zu begründen.
- Die Prüfung, Bewertung, Empfehlung und Entscheidung ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit geeignet zu dokumentieren.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die folgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Prinzipien für die Besetzung von Bewertungsgremien:

- Der Art und dem Inhalt der Förderungsmaßnahme entsprechende Expertise (inhaltlich relevanter Bildungsabschluss und/oder mehrjährige Praxis) der Mitglieder:
 - Fachliche Expertise;
 - Expertise zu strategischen Zielen dieser Richtlinie, Kenntnis des österreichischen FTI-Systems bei entsprechenden Ausschreibungen;

- Zielgruppenkenntnis;
- Marktkennntnis;
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt oder Gleichstellung von Frauen und Männern) soweit relevant für die Förderungsmaßnahme (Abbildung in den Kriterien).
- Eine der thematischen Breite und der Höhe der Förderungsmaßnahmen entsprechende Größe des Bewertungsgremiums, wobei jeder Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bewertungsgremiums zu bewerten ist.
- Zusammensetzung der Bewertungsgremien: es wird auf Diversität (z.B. Erfahrung im Bewertungs- und Auswahlverfahren, (Inter-)Nationalität) und Geschlechter-Ausgewogenheit geachtet.
 - Der Anteil von Frauen in Bewertungsgremien soll jährlich insgesamt mindestens 30% betragen.
 - Es wird darauf geachtet, dass neben Bewertungsmitgliedern mit hoher Erfahrung im Bewertungs- und Auswahlverfahren auch neue Bewertungsmitglieder bestellt werden.
- Dauer der Bestellung der Bewertungsmitglieder: Die Bestellung erfolgt grundsätzlich für bis zu drei Jahre, bei kürzer laufenden Förderungsmaßnahmen entsprechend der Laufzeit der Maßnahme.

Für EU-kofinanzierte Förderungsvorhaben tritt das von der Europäischen Kommission eingerichtete und von den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern akzeptierte Bewertungsgremium an Stelle des nationalen Bewertungsgremiums. Es können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen; diese sind im jeweiligen Programmdokument zu regeln.

In Abstimmung mit den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesministern kann sich die AWS aus verwaltungsökonomischen Gründen gesetzlich errichteter Institutionen als Bewertungsgremien bedienen. Es können nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen; diese sind im jeweiligen Programmdokument zu regeln.

6.3.1 Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach den in Punkt 6.3. beschriebenen Prinzipien zu beurteilen.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung – gegebenenfalls gereiht – samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen abzugeben. Die Förderungsentscheidung trifft auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums die AWS.

Die jeweilige richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der jeweilige richtlinienverantwortliche Bundesminister sind schriftlich über die Förderungsempfehlungen und über die Förderungsentscheidungen zu informieren.

Für EU-kofinanzierte Auswahl- und Bewertungsverfahren sowie Bewertungsgremien können gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung ist den Förderungsnehmenden schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

6.3.2 Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Für Förderungsfälle, die

- ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder
- nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern,

kann ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vorgesehen werden, sofern eine vorgesehene Förderungshöhe von EUR 20.000 im Einzelfall nicht überschritten wird. Für diese Förderungsfälle kann ein vereinfachter Förderungsantrag verwendet werden, der sämtliche Auflagen und Bedingungen beinhaltet. § 23 Abs. 5 der ARR 2014 kommt zur Anwendung.

Für Förderungsfälle, die eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, fungieren mindestens zwei sachkundige Expertinnen oder Experten der AWS ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Für Förderungsfälle, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind, ist kein Bewertungsgremium erforderlich. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt in diesen Fällen durch sachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. durch eine elektronische Anwendung der AWS.

In den o.a. Fällen kann ein vereinfachtes Bewertungsverfahren zur Anwendung kommen. Die detaillierten Voraussetzungen und das nähere Verfahren sind im Programmdokument zu regeln. Die Bestimmungen zu Bestellung, Geschäftsordnung und ausgewogener Geschlechterverteilung des Gremiums kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zur Anwendung.

6.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die von den Förderungswerbenden in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die Kriterien werden in den Programmdokumenten festgelegt und auf der Website der AWS veröffentlicht. Die AWS prüft Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und kann den jeweiligen Förderungswerbenden allenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist

zu setzen, so dies im jeweiligen Programmdokument vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrags nicht mehr behoben werden.

6.5 Förderungsentscheidung

Die AWS ist gemäß § 16 Abs. 3 FTFG zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung und den geförderten Vorhaben im Namen und auf Rechnung des Bundes einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen ermächtigt. Die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind schriftlich über die Förderungsempfehlungen und -entscheidungen zu informieren. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann jederzeit durch die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister in schriftlicher Form widerrufen werden.

6.6 Förderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die AWS hat für jedes Förderungsprogramm Musterförderungsverträge auszuarbeiten und den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesministern zur Kenntnis zu bringen. Diese Förderungsverträge haben sich am Musterförderungsvertrag des BMF zu orientieren, wobei folgende Inhalte enthalten sein müssen:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 7.1.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge,
13. Haftungsausschluss gemäß Punkt 9,
14. gegebenenfalls Bestimmungen zu allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 7.3 sowie

15. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

6.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

6.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die AWS überprüft bei Gewährung einer Förderung, die als „staatliche Beihilfe“ i.S.d. EU-Beihilferechts einzustufen ist, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind.

6.7.2 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungswerbenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den Regelungen des EU-Beihilferechts vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrags begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die Förderungswerbenden bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

6.7.3 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Vorhaben ist in den jeweiligen Programmdokumenten festzulegen. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn einem Antrag auf Verlängerung durch die AWS zugestimmt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

6.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der AWS von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;

8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß 7.1.2 der Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.1.3 der Richtlinie übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen und
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 5 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

7 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Den Förderungsnehmenden ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, die sie nachträglich beantragen.

7.1 Kontrolle

7.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2. festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterlie-

gen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmelde-schwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

7.1.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die AWS hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Die Kontrollen können auch automatisiert erfolgen.

Die Förderungsnehmenden haben über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR) innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen, die gegebenenfalls im Programmdokument näher spezifiziert werden können.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese (durch Übermittlung oder vor Ort bei den Förderungsnehmenden) vorzubehalten. Haben die Förderungsnehmenden für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt

oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen. Der zahlenmäßige Nachweis kann entfallen, wenn dieser aufgrund der Eigenart der Förderungsmethode nicht erforderlich ist.

Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenverwendungsnachweise Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Verpflichtung Zwischenverwendungsnachweise zu legen ist in den Programmdokumenten bzw. den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Details zur konkreten Ausgestaltung sind im jeweiligen Programmdokument zu regeln.

7.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

In den Programmdokumenten können noch weitere programmspezifische Einstellungs- und Rückzahlungsgründe vorgesehen werden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und

3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

7.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wenn Förderungsnehmende den für die Förderungszusage gegebenenfalls relevanten KMU-Status durch Veränderung der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse verlieren, so kann der Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung bzw. allfälliger offener Teilbeträge der Förderung erlöschen. Die Anwendung dieser Regelung sowie die Details zur Ausgestaltung sind in den jeweiligen Programmdokumenten zu regeln.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

7.3 Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung

Sofern es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderungszweck vereinbar erscheint, ist im Programmdokument auszubedingen, dass die Förderungsnehmenden die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich der AWS anzuzeigen und diese bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen haben. Details hierzu sind in den jeweiligen Programmdokumenten zu regeln.

7.4 Evaluierung des Beitrags der geförderten Vorhaben

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

7.5 Darstellung der Ergebnisse der geförderten Vorhaben

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Ergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. Um diese Verwertung zu gewährleisten, sind von den Förderungsnehmenden entsprechende Informationen über die weitere Verwertung im Sachbericht an die AWS zu übermitteln. Die AWS kann zur Wahrung der Schutzrechte der Förderungsnehmenden in den Programmdokumenten spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Darstellung der Ergebnisse von Vorhaben festlegen.

7.6 Berichterstattung an die Bundesministerin oder den Bundesminister

Die AWS hat gemäß den im Rahmenvertrag bzw. der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Details der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister in aggregierter Form Berichte über die auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Förderungen/Ablehnungen, die Fortschritte und die Ergebnisse des Vorhabens zu legen, um eine bestmögliche Verwertung im öffentlichen Interesse und eine Integration der Ergebnisse in die weitere Förderungsgestaltung zu ermöglichen.

7.7 Veröffentlichung

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung werden auf den Websites der jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und der Website der AWS veröffentlicht. Weiters wird auf der Beihilfe-Website der EU (TAM) über jede Einzelbeihilfe, die den Betrag nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen übersteigt, eine Information über die gewährte Beihilfe veröffentlicht.

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sowie die AWS sind berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabens-Zusammenfassungen, zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können gegen Veröffentlichungen begründeten Einwände (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) vorbringen.

7.8 Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der

Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

8 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, gegebenenfalls abweichend von den Originaltexten in weiblicher und männlicher Form angeführt. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

9 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können aus diesem Grund Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

10 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Die AWS T&I Rahmenrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungszusagen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2023 vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die AWS T&I Richtlinie nur mehr auf jene Vorhaben anzuwenden, bei denen der Abschluss des Förderungsvertrages auf Basis dieser Richtlinie erfolgt ist.

11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorbehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Operative Ziele	9
Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen	10